

Degersheim 

Naherholung mit Weitblick

Statuten

Verkehrsverein Degersheim

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| I. Name, Dauer und Zweck | 1 |
| Art. 1 Name und Dauer | 1 |
| Art. 2 Zweck | 1 |
| II. Mitgliedschaft | 2 |
| Art. 3 Mitgliedschaft..... | 2 |
| Art. 4 Mitgliederverzeichnis | 2 |
| Art. 5 Mitgliederbeitrag | 2 |
| Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft | 3 |
| III. Organisation | 4 |
| Art. 7 Organe | 4 |
| A Die Vereinsversammlung | 4 |
| Art. 8 Befugnisse..... | 4 |
| Art. 9 Vereinsversammlung | 5 |
| Art. 10 Einberufung | 5 |
| Art. 11 Beschlussfassung / Stimmrecht | 5 |
| B Der Vorstand..... | 6 |
| Art. 12 Zusammensetzung | 6 |
| Art. 13 Aufgaben | 6 |
| Art. 14 Sitzungsrhythmus | 7 |
| Art. 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung | 7 |
| Art. 16 Vertretung | 8 |
| C Die Kontrollstelle | 8 |
| Art. 17 Zusammensetzung und Aufgaben | 8 |
| IV. Vereinsjahr und Rechnungslegung | 9 |
| Art. 18 Vereinsjahr und Rechnungslegung | 9 |
| V. Finanzierung, Vereinsvermögen und Haftung | 9 |
| Art. 19 Finanzierung, Vereinsvermögen und Haftung | 9 |
| VI. Statutenänderung und Auflösung | 10 |
| Art. 20 Statutenänderung | 10 |
| Art. 21 Auflösung..... | 10 |
| VII. Allgemeines | 11 |
| Art. 22 Mitteilungen und Publikationen | 11 |

I. Name, Dauer und Zweck

Art. 1 Name und Dauer

Unter dem Namen Verkehrsverein Degersheim besteht mit Sitz in Degersheim auf unbestimmte Dauer ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des zweiten Titels, zweiter Abschnitt des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wurde am 23. März 1942 gegründet.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung, die Aufrechterhaltung und die Pflege des Freizeit- und Tourismusangebotes, der Kultur, der Traditionen, des Ortsbildes sowie des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Gemeinde Degersheim und in deren Einzugsgebieten.

Der Verein kann mit Behörden, Institutionen, Privatpersonen, Unternehmen und anderen Organisationen zusammenarbeiten, sich als Mitglied bei Verbänden mit gleicher oder ähnlichen Zwecken beteiligen, Vollzugsaufgaben der Gemeinde übernehmen, als Koordinationsstelle für Anlässe der Dorfvereine wirken, öffentliche Anlässe organisieren und durchführen oder andere Vereine mit Beiträgen zur Durchführung solcher Anlässe unterstützen, Prospekte und Kartenmaterial herausgeben, Grundstücke erwerben, verwalten, verkaufen und belasten, die eigene Infrastruktur unterhalten und weiterentwickeln sowie alle Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Institutionen, öffentliche Unternehmen oder Personengruppen (z.B. Familien) werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Die Mitglieder fördern den Verein durch Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Weitere Verpflichtungen der Vereinsmitglieder bestehen keine. Insbesondere sind die Mitglieder nicht verpflichtet, aktiv im Verein mitzuarbeiten.

Der einzelnen Mitgliederkategorien werden durch den Vorstand festgelegt.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung, welche beim Vorstand einzureichen ist, und durch den entsprechenden Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Aufnahmegesuche können ohne Begründung abgelehnt werden. Der Beitritt erfolgt per sofort.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Art. 4 Mitgliederverzeichnis

Der Vorstand führt über die Vereinsmitglieder ein Mitgliederverzeichnis, aus dem die Namen und Adressen der Mitglieder, die Mitgliederkategorie und jede Änderung dieser Tatsachen ersichtlich sind.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle können zugleich Mitglieder des Vereins sein. Sie entrichten keine Mitgliederbeiträge, solange sie ihr Amt ausüben.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf das Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes ist namentlich in den folgenden Fällen möglich:

- a) Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach erfolgloser Mahnung;
- b) Wenn sich ein Mitglied des Vereins unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt.

Ein Ausschluss bedingt die vorgängige Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich angezeigt. Der Ausschluss gilt per sofort.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen mittels Rekurs schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu treffen ist. Sämtliche Mitgliedschaftsrechte sind bis zur Behandlung des Rekurses sistiert.

Austretende und ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Jahresbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Die Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A die Vereinsversammlung
- B der Vorstand
- C die Kontrollstelle

A Die Vereinsversammlung

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
2. die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle;
3. die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
4. die Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
5. die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle);
6. die Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
7. der Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte;
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Bei der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin ist die Vereinsversammlung befugt, das Präsidium auf mehrere Personen aufzuteilen (Co-Präsidium).

Ferner ist die Vereinsversammlung befugt, über alle weiteren Geschäfte, für die nach Gesetz oder Statuten die Vereinsversammlung zuständig ist, Beschluss zu fassen.

Art. 9 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Ausserordenliche Vereinsversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Kontrollstelle einzuberufen.

Art. 10 Einberufung

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand an die im Mitgliederverzeichnis verzeichneten Adressen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Vorstandes sowie gegebenenfalls die Anträge der Mitglieder bekannt zu geben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen über die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 11 Beschlussfassung / Stimmrecht

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Zur Beschlussfassung genügt vorbehältlich abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin als Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und verfügen über je eine Stimme. Bei Einzelmitgliedern ist im Verhinderungsfall eine Stellvertretung nicht zulässig. Kollektivmitglieder üben das Stimmrecht durch einen Abgeordneten bzw. einen Vertreter aus. Dieser hat sich auf Verlangen des Vorstandes durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten/der Präsidentin und vom Aktuar/von der Aktuarin unterzeichnet wird.

B Der Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen (Vorstandsmitglieder), die Vereinsmitglieder oder Dritte sein können. Die Gemeinde Degersheim ist berechtigt einen Vertreter zu bestimmen bzw. zur Wahl vorzuschlagen, welcher im Vorstand Einsitz nimmt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig, und es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt dabei insbesondere einen Vize-Präsidenten/eine Vize-Präsidentin, einen Kassier/eine Kassierin sowie einen Aktuar/eine Aktuarin. Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
2. den Vollzug von Beschlüssen der Vereinsversammlung;
3. den Erlass von Reglementen;
4. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
5. die Buchführung;

6. die Vertretung des Vereins nach Aussen;
7. die Regelung der Entschädigung des Vorstandes und der Projektgruppen im Rahmen des Budgets;
8. den Beschluss über einmalige, unvorgesehene dringliche Ausgaben ausserhalb des Budgets bis maximal CHF 10'000.00 pro Geschäftsjahr;
9. den Beschluss über wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets bis maximal CHF 5'000.00 pro Geschäftsjahr und Ausgabenposten, wobei das Total der nicht budgetierten wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 10'000.00 pro Geschäftsjahr nicht übersteigen darf.

Der Vorstand kann für laufende Geschäfte Ausschüsse bestellen und für die Bearbeitung besonderer Themen Kommissionen oder Projektgruppen bilden. Zu den Sitzungen können weitere Personen mit Beraterstatus nach Bedarf eingeladen werden.

Art. 14 Sitzungsrhythmus

Der Präsident/die Präsidentin lädt ein zu den Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr. Ausserdem ist eine Sitzung durchzuführen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt und sämtliche Mitglieder zustimmen. Auch diese Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Präsident/die Präsidentin stimmt bzw. wählt mit. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin als Stichentscheid, und bei Wahlen entscheidet das Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Aktuar/von der Aktuarin unterzeichnet wird.

Art. 16 Vertretung

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen je mit Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein.

C Die Kontrollstelle

Art. 17 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Vereinsversammlung wählt zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren, welche zusammen die Kontrollstelle bilden.

Mindestens ein Rechnungsrevisor hat über einschlägige Buchhaltungskennntnisse zu verfügen. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig, und es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Die Kontrollstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.

IV. Vereinsjahr und Rechnungslegung

Art. 18 Vereinsjahr und Rechnungslegung

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist alljährlich mindestens einmal abzuschliessen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

V. Finanzierung, Vereinsvermögen und Haftung

Art. 19 Finanzierung, Vereinsvermögen und Haftung

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- Überschüssen aus der Betriebsrechnung;
- Zinsen aus Vereinsvermögen;
- Schenkungen, Vermächtnisse und Spenden;
- Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen;
- Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen jeglicher Art.

Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 20 Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 21 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, ist innerhalb von drei Monaten eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, und es ist weiterhin die absolute Mehrheit der abgegebenen abgegebenen Stimmen für einen gültigen Auflösungsbeschluss erforderlich.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Degersheim (nachfolgend Gemeinde) zur Verwaltung zu übertragen. Die Gemeinde verwaltet das Vereinsvermögen auf einem separaten Konto, aus welchem Aktivitäten und Angebote finanziert werden, welche mit Artikel 2 dieser Statuten im Einklang stehen.

Die Verwaltung und die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Vereins durch die Gemeinde soll nach den folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die Verwaltung durch die Gemeinde erfolgt nur solange, bis ein neuer Verkehrsverein bzw. eine Nachfolgeorganisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung gegründet wird;
2. Sobald ein neuer Verkehrsverein gegründet ist, soll die Gemeinde diesem das Vermögen zu unbeschwertem Eigentum übergeben;
3. Soweit im Zusammenhang mit den Liegenschaften im Vereinsvermögen besondere Bestimmungen bestehen (z.B. Auflagen, Anordnungen oder Wünsche der Donatoren gemäss Schenkungsurkunden), sind diese massgebend.

VII. Allgemeines

Art. 22 Mitteilungen und Publikationen

Einberufungen und Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Adressen.

Publikationsorgan des Vereins ist das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Degersheim.

Die Statuten des Verkehrsvereins Degersheim, beschlossen anlässlich der Gründung dieses Vereins am 23. März 1942 und seither nie geändert, wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 2. Mai 2020 einer generellen Revision unterzogen.

Die vorstehenden Statuten entsprechen den von der Vereinsversammlung am 2. Mai 2020 festgelegten neuen Statuten des Verkehrsvereins Degersheim. Sie treten unverzüglich in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 23. März 1942.

Degersheim, den 24. September 2020

Der Präsident:



.....
Scherrer, Thomas

Die Vizepräsidentin:



.....
Hug Burtscher, Edith